

Der Markt Massing erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBI S. 264) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades des Marktes Massing (Hallenbadgebührensatzung)

vom 02.06.2023

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades erhebt der Markt Massing Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Hallenbad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Kursgebühren werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung erhoben.
- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- (1) Kurskarten und Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarteninhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Gebühren, Kurs- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen behalten alle bereits ausgegebenen Gebührenkarten des auslaufenden Tarifes ihre Gültigkeit.

§ 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.

(2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 4 Buchstabe c) gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten sowie für Wehr- und Zivildienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.

(3) Schüler und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o. ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte haben auf Verlangen selbige vorzulegen. Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstausweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Schwimmbadbenutzung

	Tageskarte	10er Karte	Saisonkarte
a) Erwachsene	4,00 €	35,00 €	100,00 €
b) Jugendliche	3,00 €	25,00 €	70,00 €
c) Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte	3,00 €	30,00 €	90,00 €
d) Familie	-	-	120,00 €

Gebührensschuldner die eine Starpac Karte oder eine VR-BankCard Plus besitzen, erhalten 0,50 € Ermäßigung auf den Einzeleintritt aus Satz 1. Auf Verlangen ist diesbezüglich ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Dieser Nachlass ist mit einem vergünstigten Preis für Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte nicht kombinierbar. Die Familiensaisonkarte gilt für maximal zwei Erwachsene, mit gemeinsamen Wohnsitz, mit einem oder mehreren eigenen Kindern / Jugendlichen.

(2) Kursgebühren

Schwimmunterricht im Lehrschwimmbecken, jeweils 12 Unterrichtsstunden (45 Minuten excl. Aus- und Ankleiden) an vorher festgelegten Terminen (Anmeldung erforderlich):

a) Teilnehmer	70,00 €
b) zweite und weitere Teilnehmer einer Familie	50,00 €

Zuzüglich zu den Kursgebühren sind die jeweils einschlägigen Benutzungsgebühren gem. Abs. 1 zu entrichten.

(3) Saunabenutzung

	Tageskarte	10er Karte
a) Erwachsene	12,00 €	105,00 €
b) Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte	11,00 €	100,00 €
c) Abendsauna	6,00 €	

§ 6 Abs. 1 Sätze 2-4 finden auf die Saunabenutzungsgebühren Buchstabe a und b entsprechende Anwendung.

Vergünstigte Abendsaunakarten sind nur an festgelegten „Spätsaunaabenden“ gültig.

Die Eintrittsberechtigungen für die Sauna berechtigen auch zur Nutzung des Schwimmbades während dessen Öffnungszeiten.

(4) Pauschalgebühren

Geschlossene Gruppen (nach § 3 der Hallenbadsatzung) soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde:

a) geschlossene Gruppen (z.B. Schulen, Vereine, etc.) (nach § 3 der Hallenbadsatzung)	Pro Person
- Einzelkarte ab 5 Personen	2,00 €
b) Wasserwacht	Pro Person
- als Gruppe (mind. 5 Personen)	1,50 €

c) Trainingskarte Sportschwimmer

gilt nur für die festgelegten Trainingszeiten des Vereins
(nach Belegungsplan)

	Erwachsene pro Person	Jugendliche pro Person
1 x wöchentliche Nutzung; Saisonkarte p.a.	35,00 €	30,00 €
2 – 3 x wöchentliche Nutzung; Saisonkarte p. a.	50,00 €	35,00 €

(5) Die Gebühren verstehen sich inkl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades des Marktes Massing (Hallenbadgebührensatzung) vom 05.08.2022 außer Kraft.

Massing, den 02.06.2023

Christian Thiel
1. Bürgermeister